

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz;
Änderung für das Schuljahr 2019/2020**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 06.06.2019 - 225.2.02.02/93-150183/19

Bezug:

RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 01.06.2005 (BASS 11-11 Nr. 1.1)

Für die Umsetzung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) in der für das Schuljahr 2019/2020 geltenden Fassung ist der Bezugserrlass weiterhin anzuwenden mit folgenden Änderungen:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2018/2019“ durch die Angabe „2019/2020“ ersetzt.

2. Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

„Mit der Änderungsverordnung vom 23. Mai 2019, die im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erlassen worden ist, werden die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2019 für das Schuljahr 2019/2020 festgesetzt.

Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner **Berechnungswert**. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushalts bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen. Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden. An jeder Schule können daher Lehrerinnen und Lehrer nur in dem Umfang beschäftigt werden, in dem die Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen aufgeteilt hat.

Mit der Umsetzung der Leitentscheidung für einen neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium mit einer sechsjährigen Sekundarstufe I werden Änderungen in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I)“ erforderlich, die auch in der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG abgebildet werden müssen (§ 1). Es handelt sich insbesondere um die Aktualisierung und Ergänzung der Stundentafeln.

Die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes an Realschulen sowie in der Sekundarstufe I an Gymnasien und Gesamtschulen von 28 auf 27 ist mit dem Haushalt 2019 vollständig in die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ (§ 8) eingerechnet.“

3. In Nummer 5.1.1 werden die Wörter „Nummern 7, 8 und 13“ durch die Wörter „Nummer 7, 11 und 12“ ersetzt.

4. Nummer 6.5 wird aufgehoben.

5. In Nummer 8.1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

6. In Nummer 8.4 werden die Wörter „Nummern 7 und 13“ durch die Wörter „Nummer 7 und 12“ ersetzt.

7. Nach Nummer 9.2.4 wird folgende neue Nummer 9.2.5 angefügt:

„9.2.5 Für das Gemeinsame Lernen an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen werden im Haushalt Stellen für Lehrkräfte für Sonderpädagogik ausgewiesen, die haushaltsrechtlich auch mit Lehrkräften mit allgemeinen Lehrämtern besetzt werden können, sowie Tarifstellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams).“

8. Die Anlage erhält folgende Fassung: (s. Anlage)

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2019/2020)				
		Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfrequenz- richtwert -höchstwert, Bandbreite	
1		2	3	4
Grundschule		21,95	Es gelten die Regelungen des § 6a Abs. 1.	
Weiterführende Schulen				
Hauptschule	Klassen 5 bis 10	17,86	24	18 - 30
Realschule	Klassen 5 bis 10	20,19	27	25 - 29
Sekundarschule	Klassen 5 bis 10	16,27	25	20 - 29
Gymnasium	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 bis 9 (G8)	19,17		
	Klassen 5 bis 10 (G9)	19,87	27	25 - 29
	Sekundarstufe II	12,70	19,5 ¹	
Gesamtschule	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 bis 10	18,63	27	25 - 29
	Sekundarstufe II	12,70	19,5 ¹	
Berufskolleg				
Bildungsgänge der Berufsschule				
	Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend			
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	41,64		
	Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend		22	31
	Vollzeit	14,34		
	Teilzeit	38,37		
	Ausbildungsvorbereitung			
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	41,64		
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO	31,60	16	22
Bildungsgänge der Berufsfachschule				
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss)	16,18		
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10)	16,18		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	16,18		
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife	14,34	22	31
	in dreijähriger Teilzeitform	27,28		
	in vierjähriger Teilzeitform	38,37		
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))	16,18		
	drei- und dreieinhalbjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife	14,34		
	dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,34		
	dreieinhalb- und vierjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und allgemeine Hochschulreife	14,34	19,5 ¹	

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2019/2020)				
1	Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfrequenz-		
		-richtwert	-höchstwert, Bandbreite	
2	3	4		
Bildungsgänge der Fachoberschule	einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	14,34		
	in zweijähriger Teilzeitform	38,37		
	in dreijähriger Teilzeitform	41,64		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fach- hochschulreife (FOS 11, 12)		22	31
	Klasse 11	41,64		
	Klasse 12 Vollzeit	14,34		
	einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13)	14,34		
	in zweijähriger Teilzeitform	38,37		
Bildungsgänge der Fachschule	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	38,37	22	31
	Dreijährige Fachschule	27,28		

Berufskolleg bei fachpraktischer Unterweisung		Aufteilung der Stellen		
Berufsfachschule	Theorieunterricht	2	28	31
	fachpraktische Unterweisung	1	14	16
Berufsschule (Ausbildungsvorbereitung)	Theorieunterricht	1	26	29
	fachpraktische Unterweisung	1	13	15
Sonderpädagogische Förderung Hausfrüherziehung (0 - 3 Jahre)				
	Hör- und sehgeschädigte Kinder	16,66	entfällt	entfällt
Förderschulkindergarten (3 - 6 Jahre)				
	Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	entfällt	entfällt
	Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	6,14	entfällt	entfällt
	Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	entfällt	entfällt
	Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	8,22	entfällt	entfällt
Förderschule (allgemein bildend)				
	Lern- und Entwicklungsstörungen:			
	Lernen		14	19
	Emotionale und soziale Entwicklung	9,92	13	17
	Sprache		13	17
	Geistige Entwicklung	6,14	10	13
	Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	10	13
	Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	11	14
	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF (außer Emotionale und sozia-	4,17	entfällt	entfällt

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2019/2020)					
1	Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“		Klassenfrequenz- richtwert	Klassenfrequenz- höchstwert, Bandbreite	
	2	3			4
le Entwicklung)					
Förderschule (berufsbildend)	Lernen	Vollzeit	10,47	16	22
		Teilzeit	31,60	16	22
	Hören und Kommunikation (Berufskolleg für Hörgeschädigte), Sehen (Berufskolleg für Sehgeschädigte)				
		Vollzeit	4,17	entfällt	entfällt
		Teilzeit	13,33	entfällt	entfällt
	Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung: Förderklassen				
		Vollzeit	6,14	10	13
		Teilzeit	17,49	10	13
	Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache: Förderklassen				
		Vollzeit	7,83	11	14
		Teilzeit	18,74	11	14
	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF				
	Vollzeit	4,17	entfällt	entfällt	
	Teilzeit	13,33	entfällt	entfällt	
Schule für Kranke					
	allgemein bildend		5,89	entfällt	entfällt
	berufsbildend				
		Vollzeit	6,14	10	13
		Teilzeit	17,49	10	13
Weiterbildungskolleg					
		Vollbeleger	Teilbeleger		Vorkurse: 30
	Abendrealschule	22,77	35,00	20	25
	Abendgymnasium	18,18	41,90		
	Kolleg	12,55	29,96		

Tabelle 1: Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten